

Karl
Schwarz

Der österreichische Weg der Kirchenfinanzierung – juristische und praktische Aspekte

1. Einleitung

Die Frage nach den finanziellen Rahmenbedingungen kirchlichen Wirkens wird immer dringlicher gestellt, sie bestimmt die Themenwahl zahlreicher kirchlicher Konferenzen – nicht zuletzt auch jene des Martin-Luther-Bundes („*Die Kirche und ihr Geld*“) im Herbst 2003.¹ Es ist nicht zu übersehen, dass dies mit der dramatisch schwieriger werdenden Haushaltslage unserer Kirchen zusammenhängt.

Nun kann das Thema „*Geld und Kirche*“ aus unterschiedlichen Perspektiven in den Blick genommen werden: es lassen sich Bibelarbeiten dazu gestalten,² man kann es als Anfrage an die Systematische Theologie formulieren³ oder auf die Praktische Theologie abzielen; der Untersuchungsrahmen lässt sich auf Europa ausdehnen, so ist auch schon wiederholt auf die spezifischen Unterschiede der Finanzierungsmodelle innerhalb der Europäischen Union⁴ oder ausgewählter mitteleuropäischer Staaten⁵ hingewiesen

1 Vortrag auf der Tagung des Martin-Luther-Bundes, Gallneukirchen 23. 10. 2003.

2 Rainer Stahl, *Gegen das Geld oder mit dem Geld? Die Rolle des Geldes in der Bibel und im Handeln der Kirche*, in: *Die ev. Diaspora* 67, 1998, S. 68–98.

3 Wolfgang Lienemann (Hg.), *Die Finanzen der Kirche. Studien zu Struktur, Geschichte und Legitimation kirchlicher Ökonomie*, München 1989.

4 Hans-Joachim Kiderlen, *Die unterschiedlichen Systeme der Kirchenfinanzierung in Europa*, in: *Informationes Theologiae Europae* 5, 1996, S. 171–182; Rik Torfs, *Sollten Kirchen subventioniert werden? Modelle und Perspektiven*, in: *Gewissen und Freiheit* 25, 1997, S. 90–103; Richard Puza, *Modalitäten der Kirchenfinanzierung in der europäischen Union*, in: *Festgabe für Heinrich Schnizer* (= *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 42, 1993), S. 1–2.178–195.

5 Peter Mulík (Hg.), *Modely ekonomického zabezpečenia cirkvi a náboženských spoločnosti* (Modelle der Finanzierung von Kirchen und Religionsgesellschaften), Brati-

worden. Dass die Frage auch in einen finanzrechtlichen und finanzwissenschaftlichen Kontext gestellt werden kann,⁶ versteht sich von selbst.

Im Folgenden rückt ein Land in den Mittelpunkt, das sich, was die Kirchenfinanzierung betrifft, von Deutschland deutlich unterscheidet: Österreich. Die hier geübte Praxis der Kirchenfinanzierung⁷ soll aus religionsrechtlicher Perspektive⁸ dargestellt und diskutiert werden. Dabei wird von der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich ausgegangen. Zu einzelnen praktischen Problemen der Minderheitskirche soll abschließend Stellung genommen werden.

Um das Tableau der folgenden Ausführungen gleich eingangs zu umreißen, sei auf den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich verwiesen.⁹ Dieser wurde vom Synodalausschuss A. B. am 3. Dezember 2003 genehmigt und sieht einen Budgetrahmen von 23,3 Mio. € vor. Er setzt sich zusammen aus Kirchenbeitrags-einnahmen (13,4 Mio. €), staatlichen Religionsunterrichtsvergütungen für den von Pfarrern im Rahmen ihrer amtlichen Unterrichtsverpflichtung geleisteten Religionsunterricht (3,4 Mio. €), Pensionsleistungen der Allgemeinen Sozialversicherung (3,4 Mio. €) und dem von der Republik Österreich in vier Raten jährlich ausgezahlten „Bundeszuschuss“ in der Höhe von insgesamt 2,6 Mio. € sowie sonstigen Ein-

slava 1997. Das Buch enthält Analysen der Rechtslage in der Slowakei, Deutschland, Österreich, Italien, Belgien, Kroatien, Polen, Ungarn und Tschechien in slowakischer, englischer und deutscher Sprache.

6 Peter Leisching, Die finanziellen Beziehungen von Kirche und Staat in Österreich aus rechtlicher Sicht, in: Claus Rinderer (Hg.), Finanzwissenschaftliche Aspekte von Religionsgemeinschaften, Baden-Baden 1989, S. 73–100; Christian Smekal, Das Kirchensteuersystem der BRD und das österreichische Kirchenbeitragssystem im Vergleich – eine finanzwissenschaftliche Analyse, a. a. O., S. 121–141.

7 Hans Paarhammer (Hg.), Kirchliches Finanzwesen in Österreich. Geld und Gut im Dienste der Seelsorge, Thaur 1989; Rainer Siegel, Die Finanzierung anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften, Linz 1994; Herbert Kalb, Die Diskussion der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche – Anmerkungen zu einer aktuellen Debatte, in: R. Siegel, Die Finanzierung anerkannter Kirchen, a. a. O., S. 188–196; Richard Puza, Österreich, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Kirchenfinanzen (= Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts), Freiburg/Basel/Wien 2000, S. 31–48. 200–212. 281–290. 341–357. – Ältere Beiträge zum Thema sind noch nicht überholt: Hans Klecatsky, Lage und Problematik des österreichischen Kirchenbeitragssystems, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 6, 1972, S. 54ff; Christoph Link, Zur Problematik der österreichischen Kirchenfinanzierung, in: Theologische Quartalschrift 156, 1976, S. 210ff.

8 Herbert Kalb/Richard Potz/Brigitte Schinkele, Religionsrecht, Wien 2003, S. 395ff.

9 Haushaltsplan 2004, in: Amtsblatt für die Ev. Kirche in Österreich Nr. 290/2003.

nahmen (0,5 Mio. €). Spenden, Kollekten, Stolgebühren sowie Erträge aus eigenem Vermögen kommen noch hinzu, werden in meinem Beitrag aber nicht näher behandelt, weil sie hauptsächlich auf der Gemeindeebene zum Tragen kommen.

Auf der Ausgabenseite betragen die Personal- (13 Mio. €) und Pensionskosten (7 Mio. €) bereits mehr als 85 Prozent des kirchlichen Budgets. Nichts vermag besser zu demonstrieren, wie knapp der ökonomische Handlungsspielraum der Kirche geworden ist.

Mit dieser Größenordnung ist das Budget der Evangelischen Kirche A. B., die laut Seelenstandsbericht 2003¹⁰ über 328 181 Mitglieder verfügt, vergleichbar dem einer österreichischen Kleinstadt (etwa Feldkirchen/Kärnten: 23 Mio. €), jedoch weit entfernt vom Budgetvolumen des Diakoniewerkes Gallneukirchen (75 Mio. €) oder dem einer Bezirksstadt mittlerer Größe wie Villach/Kärnten mit ca. 60 000 Einwohner (136,5 Mio. €).

Der österreichische Weg der Kirchenfinanzierung setzt sich somit aus mehreren Elementen zusammen: direkte staatliche Subventionierung aus dem jährlichen Bundesbudget (11 %), weiters Religionsunterrichtsvergütung und schließlich als das gravierendste Element (58 %): die Beiträge der Mitglieder.

2. Die Staatsleistungen

Um mit der staatlichen Subvention zu beginnen, den **(positiven) Staatsleistungen** („*ständige Leistungen*“; „*jährlich wiederkehrende finanzielle Leistungen*“): Sie basieren auf gesetzlichen Verpflichtungen der Republik Österreich,¹¹ namentlich im österreichischen Staatsvertrag (1955), und betreffen die Ersatzleistung für entzogene Vermögenswerte aus dem Religionsfonds (1939) und die Aufhebung der staatlichen Patronatsverpflichtungen (1939). Sie tragen also den Charakter einer Entschädigung und werden auch auf Seiten der betroffenen Kirchen als Leistungen zur Wiedergutmachung ausgewiesen. Im entsprechenden Budgetkapitel werden diese Ausgaben, die sich insgesamt auf ca. 46 Mio. € belaufen, als „gesetzliche Verpflichtungen“

10 Amtsblatt Nr. 40/2004.

11 Art. 26 Staatsvertrag Wien (1955), Art. II Vermögensvertrag mit dem Hl. Stuhl (1960), § 20 Abs. 1 Protestantengesetz (1961), Bundesgesetz über die finanziellen Leistungen an die Altkatholische Kirche (1960), Bundesgesetz über die finanziellen Leistungen an die Israelitische Religionsgesellschaft (1960/1996).

gekennzeichnet. Empfänger sind die Römisch-Katholische Kirche, die Ev. Kirche A. u. H. B., die Altkatholische Kirche und die Israelitische Religionsgesellschaft.

Diese Staatsleistungen setzen sich zusammen aus einem Nominale, das in Zusatzverträgen jeweils der Kaufkraft gemäß angepasst wurde [für die Ev. Kirche seit 1996: knapp 900 000,- €], und einem variablen Betrag, der sich nach einem festen Schlüssel richtet, nämlich einem fiktiven Beamtengehalt (Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IV, 4. Gehaltsstufe [Monatsgehalt 2000 = 1592,70 €]) und einer fixen Quote (Römisch-Katholische Kirche: 1250 Beamte; Evangelische Kirche: 81; Altkatholische Kirche: 4; Israelitische Religionsgesellschaft: 23) und in vier Quartalsraten ausbezahlt werden.

Als **negative Staatsleistungen** werden die abgabenrechtliche Sonderstellung der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften bezeichnet.¹² Körperschaften, die gemeinnützige, mildtätige oder *kirchliche* Zwecke verfolgen (Bundesabgabenordnung §§ 34 ff), sind von bestimmten Steuerpflichten (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögenssteuer, Grundsteuer) befreit, kirchliche Betriebe sind weder gewerbe- noch mehrwertsteuerpflichtig, bestimmte Zuwendungen an Kirchen sind von Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.¹³

Weitere staatliche Leistungen betreffen den Religionsunterricht, der zur Gänze vom Staat finanziert wird. In der Regel beträgt er zwei Wochenstunden, bei einer Teilnehmerzahl unter zehn Schülern wird nur eine Wochenstunde vergütet (§ 7a Religionsunterrichtsgesetz).¹⁴ Im Falle der konfessionellen Privatschulen trägt der Staat 100 % des Lehrpersonalaufwands (§ 17 Abs. 2 Privatschulgesetz).¹⁵ Auch die Evangelische Religionspädagogische Akademie, in der die Religionslehrerinnen und -lehrer für Volks-, Haupt- und Berufsschulen ausgebildet werden,¹⁶ ist als konfessionelle Privatschule konzipiert und wird als solche durch den Staat finanziert. Die fünf staatlichen Theologischen Fakultäten, darunter als kleinste die Evangelisch-theologische Fakultät an der Universität Wien (Einrichtungsgarantie in § 15

12 Kalb/Potz/Schinkele (wie Anm. 8), S. 426 ff.

13 Kalb/Potz/Schinkele (wie Anm. 8), S. 434.

14 Kalb/Potz/Schinkele (wie Anm. 8), S. 370 ff; Alfred Rinnerthaler (Hg.), *Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichtes*, Frankfurt/M. u. a. 2004.

15 Kalb/Potz/Schinkele (wie Anm. 8), S. 383 ff; Werner Jisa, *Die rechtliche Verankerung und Ausgestaltung des Privatschulwesens in Österreich*, in: *Recht der Schule* 10, 1988, S. 80–83.

16 Elisabeth Schwarz/Karl Schwarz, *Die Evangelische Religionspädagogische Akademie (ERPA)*, in: *Österreichisches Archiv für Recht & Religion* 48, 2001, S. 1–14.

Protestantengesetz),¹⁷ stellen ebenso indirekte Staatsleistungen dar wie die Einrichtung der Militärseelsorge (§ 17 Protestantengesetz).¹⁸

Sammlungen fallen eigentlich in die Kompetenz der Bundesländer, jedoch gelten kirchliche Sammlungen als Angelegenheiten des Kultus und fallen daher unter Bundeskompetenz.

Sammlungen für kirchliche Zwecke durchzuführen, ist die Evangelische Kirche auch außerhalb ihrer Gebäude und Liegenschaften berechtigt; sie kann dies unmittelbar vor und nach kirchlichen Veranstaltungen tun, sie kann sich aber auch jederzeit durch persönliche Aufforderung an ihre Kirchenangehörigen wenden (§ 21 Protestantengesetz).¹⁹

3. Der Kirchenbeitrag

Im Zentrum der Kirchenfinanzierung steht freilich das Kirchenbeitragssystem. Es handelt sich dabei um einen von den Kirchen selbst eingehobenen Mitgliedsbeitrag. Dieses österreichische „Kirchenbeitragssystem“ basiert auf gesetzlichen Grundlagen, die aus der NS-Zeit stammen. Das *Kirchenbeitragsgesetz 1939* bezieht sich aber nur auf die drei größten Kirchen, nämlich die Römisch-Katholische Kirche, die Evangelische Kirche und die Altkatholische Kirche,²⁰ nicht auf die anderen gesetzlich anerkannten Kirchen, die als *Quantité négligeable* davon 1939 unberührt blieben. Es ist historisch erwiesen, dass die NS-Machthaber damals das Ziel verfolgten, eine Austrittsbewegung anzufachen und die Kirchen zu ruinieren.²¹ Es fügt sich in einen Maßnahmenkatalog ein, der auf eine Trennung von Staat und Kirche abzielte. Das von der Parteiführung der NSDAP ausgegebene Wunschziel, „die Kirchen als private Vereine verkümmern zu lassen und sie zu gegebener Zeit zu liquidieren“, wurde in der Folge im Warthegau weiter vorangetrie-

17 Kalb/Potz/Schinkele (wie Anm. 8), S. 558 ff.

18 Kalb/Potz/Schinkele (wie Anm. 8), S. 561; Karl Schwarz, Die Militärseelsorge (= Kirchliches Handeln im besonderen Gewaltverhältnis), in: Amt und Gemeinde 49, 1998, S. 31–37.

19 Kalb/Potz/Schinkele (wie Anm. 8), S. 563 f.

20 Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 543/1939.

21 Willibald M. Plöchl, Zur Vorgesichte und Problematik des Kirchenbeitragsgesetzes in Österreich, in: Siegfried Grundmann (Hg.), Für Kirche und Recht. Festschrift für Johannes Heckel, Köln/Graz 1959, S. 108–119; Maximilian Liebmann, Die Genese des Kirchenbeitragsgesetzes vom 1. Mai 1939, in: Kirchliches Finanzwesen in Österreich (wie Anm. 7), S. 93 ff; Puza, Die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich, in: Die Kirchenfinanzen (wie Anm. 7), S. 281 ff.

ben. Aber Österreich als „konkordatsfreier Raum“ bildete gewissermaßen die „Generalprobe“ für die aus kirchenfeindlichen Absichten herrührende Trennungspolitik von Staat und Kirche.²² Das Ergebnis war freilich in mancher Hinsicht verblüffend, denn das Kirchenbeitragsgesetz erwies sich als ein Schlag ins Wasser. Den Kirchen gelang es, den Angriff aufzufangen und kircheninterne Einhebeverfahren umzusetzen.

Die Römisch-Katholische Kirche war vorher vom Staat finanziert worden, teilweise aus dem josephinischen Religionsfonds, der aus dem Vermögen der säkularisierten Orden gespeist worden war, teilweise aus Patronatstiteln und schließlich im Wege der (staatlichen) Kongrua-Gesetzgebung.²³ Deshalb bedeutete das Kirchenbeitragsgesetz 1939 für den Katholizismus eine ganz wesentliche Zäsur: Die Kirche war nicht mehr abhängig von der staatlichen Finanzierung, sie war in gewisser Hinsicht auch nicht mehr „erpressbar“.²⁴

Die Evangelische Kirche hatte ebenfalls Staatsleistungen bezogen, die nun wegfielen: eine aufgrund des § 20 Protestantenpatent (1861) gewährleistete Staatspauschale, vor allem die staatliche Dotierung des Oberkirchenrates.²⁵ Aber diese bisherigen Staatsleistungen machten nur einen Bruchteil des kirchlichen Finanzhaushaltes aus. In der Evangelischen Kirche war schon vorher die Kirchenbeitrags-Einhebung durch die Gemeinden praktiziert worden. Was nun aber umgestellt werden musste, war die Einhebung des Kirchenbeitrags durch eine zentrale Behörde, durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Wien, der in diesem Zusammenhang auch die Pfarrerbesoldung zentralisierte und vereinheitlichte.²⁶

22 Klaus Scholder, Österreichisches Konkordat und nationalsozialistische Kirchenpolitik 1938/39, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 20, 1975, S. 230–243.

23 Walter Hagel, Die Finanzquellen der Kirchen in Österreich von Maria Theresia bis 1939, in: Kirchliches Finanzwesen in Österreich (wie Anm. 7), S. 61–75.

24 Ernst Hanisch, Die katholische Kirche im Dritten Reich, in: Erika Weinzierl (Hg.), Kirche und Gesellschaft, Wien/Salzburg 1979, S. 21–42; ders., Der österreichische Katholizismus zwischen Anpassung und Widerstand, in: Zeitgeschichte 15, 1988, S. 171–179.

25 Gustav Reingrabner/Karl Schwarz (Hg.), Quellentexte zur österreichischen evangelischen Kirchengeschichte zwischen 1918 und 1945, Wien 1989, Nr. 167, S. 385f – dazu auch Gustav Reingrabner, Bemerkungen zur rechtlichen Lage des österreichischen Protestantismus in den Jahren zwischen 1938 und 1945, in: Maximilian Liebmann/Hans Paarhammer/Alfred Rinnerthaler (Hg.), Staat und Kirche in der „Ostmark“, Frankfurt/M. u. a. 1998, S. 309–349, 325.

26 Gustav Reingrabner, Finanzielle Beiträge zur Erhaltung des kirchlichen Lebens und Kirchenbeitragswesens in der Evangelischen Kirche in Österreich, in: Kirchliches Finanzwesen in Österreich (wie Anm. 7), S. 413–438, 421.

Dieses System eines privatrechtlich zu beurteilenden und gegebenenfalls zivilrechtlich einzuklagenden Beitrags, den die Kirchen von ihren volljährigen Mitgliedern einzuheben ermächtigt wurden, wurde 1945 im Zuge des Rechts-Überleitungsgesetzes „austrifiziert“, d. h. es blieb (mit Ausnahme des außer Kraft gesetzten § 4, der ein staatliches Aufsichtsrecht über die Verwendung der Kirchenbeitragsmittel vorsah) weiter in Geltung, obwohl es sich um ein NS-Gesetz gehandelt hat und solche eigentlich 1945 aus dem Rechtsbestand der (Zweiten) Republik getilgt wurden.

Demgegenüber konnten sich die anderen nach dem Anerkennungsgesetz von 1874 gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auf den Rechtszustand vor 1938 berufen und staatliche Hilfe bei der Einhebung der Beiträge in Anspruch nehmen. Eine Reform, die auch diesen verfassungsrechtlich bedenklichen Unterschied beseitigen sollte, wurde immer wieder ins Auge gefasst, aber tatsächlich nie realisiert. Als der ÖVP-Justizminister in der zweiten Hälfte der 60er Jahre, Hans R. Klecatsky, einen Gesetzesentwurf über die staatliche Mitwirkung bei der Erhebung von Kirchenbeiträgen zur Begutachtung aussandte, da erhob sich solche Kritik, dass die Gesetzesinitiative rasch wieder schubladiert wurde.²⁷ Es war ein gesellschaftlicher Konsens in dieser Frage nicht mehr zu erzielen. Die Trennung von Staat und Kirche konnte an diesem sensiblen Punkt der Kirchenbeitragseinhebung nicht wieder rückgängig gemacht werden. Damit waren auch Überlegungen obsolet geworden, die im Blick auf die staatliche Mithilfe bei der kirchlichen Mitgliederevidenz angestellt worden waren.

In den letzten drei Jahrzehnten ist wiederholt eine Revision des Kirchenbeitragssystems in Diskussion gezogen worden, wobei nicht zuletzt der Vergleich mit dem deutschen Kirchensteuermodell stimulierend wirkte. Hierbei sind drei wesentliche Unterschiede festzustellen:²⁸

- Der als besonderer Vereinsbeitrag konzipierte Kirchenbeitrag ist keine im staatlichen Steuerrecht verankerte Abgabe, die durch staatliche Behörden eingezogen wird.
- Die Kirchen waren genötigt, eine eigene Kirchenbeitragsverwaltung aufzubauen, die selbst bei sparsamster Vorgangsweise einen höheren Aufwand mit sich bringt als der staatliche Kirchensteuereinzug. In der Vergangenheit gelang es nur mit Mühe, den Verwaltungsaufwand gegen

27 Karl Pickel, Reform der Kirchenbeitragserhebung, in: *Amt und Gemeinde* 19, 1968, 11, S. 100–103.

28 Potz/Schinkele/Schwarz, *Der österreichische Kirchenbeitrag*, in: *Mulfk* (wie Anm. 5), S. 194–202, 200.

10 % herabzudrücken. Demgegenüber beträgt in Deutschland die an die staatlichen Behörden abzuliefernde Gebühr für die Kirchensteuerverwaltung im Schnitt etwa 4 % des Kirchensteueraufkommens.

- Der Kirchenbeitrag kann nicht im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingetrieben werden, sondern muss vor den ordentlichen Gerichten eingeklagt werden.

Der Diskussionsverlauf kann hier nicht im Einzelnen nachgezeichnet werden, aber folgende Diskussionspunkte wurden unter anderen angesprochen:²⁹

- Eine Rückkehr zur Verfahrenspraxis vor 1938 mit der sogenannten „Verwaltungsexekution“. Das bedeutet, dass im Streitfall ein bloßer Rückstandsausweis seitens der Kirche als Vollstreckungsgrundlage genügt; diese Lösung hatte der Gesetzesentwurf von Minister Klecatsky vor Augen, sie scheint heute im parlamentarischen Mehrheitsbildungsprozess nicht mehr durchsetzbar zu sein.
- Die staatliche Einhebung des Kirchenbeitrags im Auftrag der jeweiligen Kirche; das hätte den Aufbau einer eigenen kirchlichen Infrastruktur hinfällig gemacht. Aber da eine solche bereits vorhanden ist, wurde diese Lösung eher abgewiesen.
- Die Adaptierung des deutschen Kirchensteuersystems: Davon versprach man sich eine größere Leistungsgerechtigkeit, indem an die staatliche Steuerleistung angeknüpft wird. Sie bedeutet aber eine erhebliche Abhängigkeit von der staatlichen Steuergesetzgebung und Tarifgestaltung, die in Deutschland schon längst Gegenstand der Kritik ist.
- Die Kultursteuermodelle aus Italien und Spanien, die nicht auf die Mitgliedschaft abstellen, sondern von allen Staatsbürgern eine entsprechende Steuerleistung verlangen, aber die Zuteilung offen lassen.³⁰
- Bei der Finanzierung durch freiwillige Spenden ist mit Recht die Gefahr einer Abhängigkeit von Großspendern erkannt worden (siehe USA).
- Zwei Versuche zur Änderung des Kirchenbeitragssystems wurden mit Hilfe eines Volksbegehrens in Angriff genommen, wobei sich die Initiatoren ebenfalls auf das italienische Kultursteuermodell beriefen.

29 Kalb/Potz/Schinkele (wie Anm. 8), S. 407f; Maximilian Liebmann, Von der „Kirchensteuer“ zum Kulturbeitrag. Zur Geschichte des Kirchenbeitrages in Österreich, in: Hans Paarhammer u. a. (Hg.), 60 Jahre österreichisches Konkordat, München 1994, S. 529–543.

30 Alois Schwarz (Hg.), „Kultursteuer“ in Italien und Spanien – ein Diskussionsbeitrag, Wien 1995.

Seitens der österreichischen Judikatur und Verwaltungspraxis wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Die Beitragspflicht der volljährigen Mitglieder besteht unabhängig davon, ob sie Leistungen der Kirche in Anspruch nehmen, sondern ergibt sich aus der Zugehörigkeit zur jeweiligen Kirche.
- Beitragspflichtig sind die Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Ausländische Staatsbürger werden konfessionskonform entweder von der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. zur Kirchenbeitragsleistung aufgefordert. Zuziehende aus einer unierten Kirche müssen sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten entscheiden, welchem Bekenntnis sie angehören möchten (§ 2 Abs. 3 Kirchenverfassung).
- Die Beitragspflicht endet mit dem Tod bzw. dem „Austritt“ gemäß Art. 6 des Gesetzes über Interkonfessionelle Verhältnisse (1868) vor einer staatlichen Verwaltungsbehörde.³¹
- Die Kirchenbeitragseinhebung wird als „*innere Angelegenheit*“ der Kirche definiert, die nach der innerkirchlichen Kirchenbeitragsordnung erfolgt. Beitragsrückstände können auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht und auf Grund eines rechtskräftigen richterlichen Urteils vollstreckt werden.
- In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die erwähnte Kirchenbeitragsordnung der staatsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, insbesondere im Blick auf die gerichtliche Überprüfung kirchlicher Beitragsbescheide auf deren materielle Richtigkeit. Das ist unter dem Gesichtspunkt der kirchlichen Autonomie einerseits und der staatlichen Rechtsschutzgewährleistung gegenüber der Kirche und dem beklagten Kirchenbeitragsschuldner andererseits sehr kontrovers beurteilt worden.
- Die derzeitige kultusrechtliche Praxis geht von einer „genehmigenden Kenntnisnahme“³² aus, die nicht viel mehr als eine „Unbedenklichkeitserklärung“ darstellt, welche die formelle Prüfungscompetenz der Gerichte nicht einschränkt.
- Im Protestantengesetz findet sich eine Bestimmung (§ 1 Abs. 2 Ziff. V Protestantengesetz), welche der Evangelischen Kirche das Recht einräumt, zur Deckung ihrer örtlichen Bedürfnisse Zuschläge (10 %, 15 % oder 20 %) zum Kirchenbeitrag einzuheben. Vergleichbare Festlegungen hin-

31 Franz Pototschnig, Kirchenbeiträge, Bekenntnisfreiheit und „Kirchenaustritt“, in: Klaus Lüdicke u. a. (Hg.), Recht im Dienste des Menschen. Festgabe für Hugo Schwendenwein, Graz/Wien/Köln 1986, S. 637–649.

32 Kalb/Potz/Schinkele (wie Anm. 8), S. 411.

sichtlich der anderen Religionsgemeinschaften finden sich nirgendwo. Deshalb muss angenommen werden, dass diese Bestimmung des Protestantengesetzes aus Paritätsgründen auch zugunsten der anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auszulegen ist. Dass diese Zuschläge im zivilgerichtlichen Verfahren eingeklagt werden können, dürfte wohl anzunehmen sein.³³

- Kirchen- oder Kultusbeiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften können bis zur Höhe von 75,-€ als abzugsfähige Sonderausgaben geltend gemacht werden (§ 18 Abs. 1 Ziff. 5 Einkommenssteuergesetz).³⁴ Eine Erhöhung dieses Betrages, der seit 1989 nicht mehr an die Inflation angepasst wurde, wird von den Kirchen seit Jahren verlangt, aber vom zuständigen Finanzministerium abgelehnt. Demgegenüber können Gewerkschaftsbeiträge bis zur Höhe von 270,- € steuerlich abgesetzt werden. Eine Gleichbehandlung des Kirchenbeitrags wird bisher ohne positives Ergebnis gefordert.
- Die steuerliche Abzugsfähigkeit für Spenden zur Erfüllung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Aufgaben, die an kirchliche Vereine, an die Kirche, Kirchengemeinden oder diakonische Einrichtungen geleistet werden, wird ebenfalls seit Jahren gefordert.

4. Kirchenbeitrag und Datenschutz

Probleme hinsichtlich des Kirchenbeitrags liegen vor allem bei der Datenbeschaffung, die aus Gründen des Datenschutzes erschwert wurde. Ursprünglich erfolgte die Datenerfassung durch Einsicht in das Melderegister. 1954 entfiel die Angabe des Bekenntnisses am Meldezettel. Jedoch blieb die Datenerfassung über die alle fünf Jahre vom Haushaltsvorstand auszufüllende Haushaltsliste (§ 117 Abs. 2 Bundesabgabenordnung) gewährleistet. Bei dieser Personenstandsaufnahme war auch eine Frage nach dem Religionsbekenntnis obligatorisch. Über die in den Haushaltslisten gemachten Angaben war den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auf deren Verlangen Auskunft zu erteilen, wobei diese Auskunftspflichten auch durch Übermittlung maschinell lesbarer Datenträger erfüllt werden konnte. Dabei musste allerdings sichergestellt sein, dass nur die der Auskunftspflicht unterliegen-

33 Kalb/Potz/Schinkele (wie Anm. 8), S. 551 f.

34 Kalb/Potz/Schinkele (wie Anm. 8), S. 438.

den Daten übermittelt werden. Diese Verfahrensweise wurde vom Datenschutzgesetz 1978 (§ 55 Abs. 1) ausdrücklich gedeckt, zumal die übermittelten Daten eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der „gesetzlich übertragenen Aufgaben“ der Kirche darstellen. Demgegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof in zwei Erkenntnissen 1982 festgestellt, dass die Kirchen bei der Einholung einer Meldeauskunft im Zusammenhang mit der Einhebung von Kirchenbeiträgen nicht als Rechtsträger im Sinne des (§ 78 Abs. 1 zweiter Satz) Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 zur Vollziehung staatlicher Gesetze berufen sind. Es handle sich dabei nicht um eine Tätigkeit im Rahmen der staatlichen Hoheitsverwaltung, sondern um eine bestimmte „kirchenhoheitliche“ Angelegenheit. Die Vorschreibung einer Verwaltungsabgabe für eine erteilte Meldeauskunft ist daher mit dem im Art. XIV Abs. 3 des Konkordates 1934 zugesicherten staatlichen Beistand nicht unvereinbar.³⁵

Im Zuge der Steuerreform 1993 wurde jedoch die gesetzliche Grundlage der Haushaltslisten aufgehoben. Seither sind die Kirchen wieder auf das Meldegesetz (§ 18) in Verbindung mit dem Hauptwohnsitzgesetz (BGBl. Nr. 505/1994) angewiesen, doch ist die Auskunftspflicht auf die Mitteilung beschränkt, ob und zutreffendenfalls wo ein bestimmtes Mitglied der Kirche angemeldet ist bzw. zuletzt angemeldet war.

Aus Gründen der negativen Religionsfreiheit besteht beim Ausfüllen des Meldezettels kein Zwang zur Beantwortung der Frage nach dem Religionsbekenntnis,³⁶ noch ist dieses durch entsprechende Urkunden zu belegen (§ 3 Abs. 2 Meldegesetz); diese Rubrik braucht auch erst dann ausgefüllt zu werden, nachdem der Unterkunftgeber den Meldezettel unterschrieben hat. Das Religionsbekenntnis wird nicht in das zentrale Melderegister übernommen, weil es sich dabei weder um ein Meldedatum noch um ein Identitätsdatum (§ 1 Abs. 5 Meldegesetz) handelt. Die Kirchen sind wohl berechtigt, die örtliche Meldebehörde zu konsultieren, um ihre Mitglieder datenmäßig zu erfassen. Für Auskünfte aus dem Zentralmelderegister über allfällige Wohnsitzwechsel der kirchenbeitragspflichtigen Mitglieder wird aber gemäß Meldegesetz-Durchführungsverordnung eine erhebliche Verwaltungsabgabe (3,- € pro Anfrage) verlangt.

Das haben die Kirchen zum Anlass genommen, auf die ursprüngliche Verwaltungsabgabenbefreiung für die Erteilung von Meldeauskünften hinzuweisen, die gewissermaßen ein Ausfluss der im Konkordat und im Pro-

35 Abgedruckt in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 34, 1983/84, S. 1–2.169 ff.

36 Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24. 6. 1996, zit. bei Kalb/Potz/Schinkele (wie Anm. 8), S. 167.

testantengesetz (§ 13 „*behördliche Rechtshilfe*“) eingeräumten Beistandspflicht des Staates gewesen sei. Aber bisher ist den Kirchen, die bei den Verhandlungen mit dem Staat kooperieren, ein Erfolg versagt geblieben. Nicht nur, dass im Zentralmelderegister die Religionszugehörigkeit nicht aufscheint, sodass ein Überspielen der Daten nicht möglich ist, es wird sogar die Datenerfassung der Mitglieder so gut wie verhindert, wenn diese ohne persönliche Ab- und Anmeldung bei den zuständigen Pfarrämtern den Wohnsitz wechseln. Die Gefahr des Abgleitens von Kirchenmitgliedern in eine moderne Form des „Geheimprotestantismus“ ist absolut gegeben und muss als solche bewusst gemacht werden. Die staatlicherseits vorgesehene Auskunftspraxis ist absolut unbefriedigend, sie ist viel zu kostspielig und insgesamt der öffentlich-rechtlichen Stellung der gesetzlich anerkannten Kirchen nicht angemessen.

So muss dieser Bericht mit einem Fragezeichen enden, denn eine Lösung der Probleme ist nicht in Sicht. Das trifft eine Minderheitskirche doppelt schwer, mag sie auch über reiche Erfahrungen verfügen, wie ein kirchliches Leben unter den Bedingungen der Diaspora zu gestalten ist.